

Praktikerkurs Bewirtungskosten

**Einkommensteuer, Umsatzsteuer,
Lohnsteuer und Sozialversicherung**

mit **38 Beispielen**

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort.....	4
Teil I Bewirtungsaufwand aus Arbeitgebersicht.....	5
2 Einkommensteuer.....	5
2.1 Begriffe.....	5
2.2 Bewirtung bei Geschäftspartnern.....	8
2.2.1 Grundsatz.....	8
2.2.2 Arten der Veranlassung	9
2.2.2.1 Betriebliche Veranlassung.....	10
2.2.2.2 Geschäftliche Veranlassung.....	10
2.2.2.3 Private Veranlassung.....	11
2.2.2.4 Gemischte Veranlassung.....	13
2.3 Bewirtung bei Arbeitnehmern	16
2.4 Bewirtung durch Arbeitnehmer	16
2.5 Nachweispflichten.....	17
2.5.1 Notwendige Angaben.....	17
2.5.2 Namen der Teilnehmer	18
2.5.3 Anlass der Bewirtung.....	18
2.5.4 Rechnung der Gaststätte.....	19
2.5.5 Bewirtung im Ausland.....	23
2.6 Aufzeichnungspflichten.....	23

3 Umsatzsteuer.....	25
3.1 Unterteilung.....	25
3.1.1 Ausschließlich betriebliche Veranlassung.....	26
3.1.2 Betriebliche und geschäftliche Veranlassung.....	26
3.2 Bewirtung in betriebseigener Kantine.....	29
Teil II Bewirtungsaufwand aus Arbeitnehmersicht.....	30
4 Lohnsteuer	30
4.1 Grundsatzfrage.....	31
4.1.1 Bewirtungskosten.....	31
4.1.2 Aufmerksamkeit.....	32
4.2 Arbeitstägliche Mahlzeiten.....	32
4.3 Arbeitnehmerbewirtung.....	33
4.3.1 Bewirtung während Auswärtstätigkeit.....	34
4.3.1.1 Übliche Arbeitnehmerbewirtung.....	35
4.3.1.1.1 Kürzung Verpflegungspauschale.....	35
4.3.1.1.2 Vorteilsbesteuerung.....	37
4.3.1.2 Belohnungssessen.....	39
4.3.2 Doppelte Haushaltsführung.....	40
5 Sozialversicherung.....	42
5.1 Arbeitnehmerbewirtung.....	42
5.2 Außergewöhnlicher Arbeitseinsatz.....	42
5.3 Arbeitstägliche Mahlzeiten.....	43
5.4 Bewirtung von Geschäftsfreunden.....	43

1 Vorwort

Bewirtungskosten aus Sicht des Arbeitgebers sind handelsrechtlich, je nach Veranlassung, gar nicht bzw. komplett als Aufwand abzugsfähig. **Einkommensteuerlich** sind sie zwar mglw. „Betriebsausgaben“, aber unter gewissen Voraussetzungen und in gewissem Umfang „nicht abzugsfähige Betriebsausgaben“. Weiterhin ist **umsatzsteuerlich** die Frage, ob und in welchem Umfang die durch Bewirtungskosten ausgelöste Vorsteuer abzugsfähig ist bzw. nicht. Auch kümmern wir uns (aus der Sicht des Arbeitnehmers) um **lohnsteuerliche Konsequenzen** in Zusammenhang mit Bewirtungskosten und klären auf über **sozialversicherungsrechtliche Folgen**.

Licht in all dieses Dunkel zu bringen, ist Aufgabe dieses Kurses.

Viel Spaß und Erfolg beim Durcharbeiten.

Daniel Lambert

Beispiel 14:

Der BFH hatte folgenden Fall zu entscheiden. Ein gerade frisch bestellter Steuerberater feierte seinen 30. Geburtstag zusammen mit seiner Bestellung zum Steuerberater. Der Gefeierte ließ es richtig krachen: eingeladen waren 46 Arbeitskollegen sowie 32 Verwandte und Bekannte. Außerdem spielte auf der Feier ein Posaunenchor mit 21 Mitgliedern.

Der BFH entschied, dass das Ereignis überwiegend beruflich veranlasst war. Es kommt nicht lediglich darauf an, was als „Anlass der Bewirtung“ eingetragen wird (siehe Beispiele 9 und 10), sondern immer auch auf die Umstände des Einzelfalls.

Man prüft also folgendermaßen.

LAMBERT-KOCHREZEPT AUFTEILUNG BEI GEMISCHTER VERANLASSUNG:

1. Ist eine berufliche Veranlassung nicht von völlig untergeordneter Bedeutung? Geringfügigkeitsgrenze beachten: bei weniger als 10 % beruflicher Mitveranlassung sind Bewirtungsaufwendungen komplett nicht als Betriebsausgaben/Werbungskosten abzugsfähig
2. Ist eine private Veranlassung nicht von völlig untergeordneter Bedeutung? Geringfügigkeitsgrenze beachten: bei weniger als 10 % privater Mitveranlassung sind Bewirtungsaufwendungen komplett als Betriebsausgaben/Werbungskosten (mglw. mit Abzugsbeschränkung von 70 %) abzugsfähig
3. Aufteilbarkeit prüfen
4. Aufteilungsschlüssel prüfen.

Rechnen wir hierfür das

Beispiel 15:

Der Gemüsegroßhändler Dominique liebt nur große Sachen und lädt zu seinem Firmenjubiläum 200 Personen ein, nämlich 120 Geschäftsfreunde, 50 Arbeitnehmer und 30 private Gäste. Insg. fielen für Essen und Getränke 5.000 € an.

Die berufliche Veranlassung ist nicht von völlig untergeordneter Bedeutung, ganz im Gegenteil. Ebenfalls ist der private Anteil nicht von völlig untergeordneter Bedeutung.

Betrieblich veranlasst sind $((120 + 50)/200) \cdot 5.000 = (170/200) \cdot 5.000 = 0,85 \cdot 5.000 = 4.250$ €. Der Anteil, der auf die **Geschäftsfreunde** entfällt, ist zusätzlich geschäftlich veranlasst, also $(120/200) \cdot 5.000 = 3.000$ €. Diese sind zu 70 % abzugsfähige Betriebsausgabe (§ 4 V 1 Nr. 2 S. 1 EStG). Der Anteil, welcher auf die **Arbeitnehmer** entfällt, ist beruflich, aber nicht geschäftlich veranlasst, er ist komplett als Betriebsausgabe abzugsfähig, nämlich in Höhe von $(50/200) \cdot 5.000 = 1.250$ €. Der **privat veranlasste Anteil** von $(30/200) \cdot 5.000 = 0,15 \cdot 5.000 = 750$ € ist nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Halten wir fest:

Personen	Anzahl	Anteil	Berechnung	Rechtsfolge
Geschäftspartner	120	60,00%	$0,6 \cdot 5.000 = 3.000$ €	nicht abzugsfähig zu 30 %, also $0,3 \cdot 3.000 = 900$ €
Arbeitnehmer	50	25,00%	$0,25 \cdot 5.000 = 1.250$ €	komplett abzugsfähig, da berufliche, aber keine geschäftliche Veranlassung
private Gäste	30	15,00%	$0,15 \cdot 5.000 = 750$ €	nicht abzugsfähig, da keine berufliche Veranlassung
Aufteilung also			abzugsfähige Betriebsausgabe also $0,7 \cdot 3.000 + 1.250 = 2.100 + 1.250 = 3.350$ €	Betriebsausgaben insg. 4.250 €, - davon abzugsfähige Betriebsausgaben 3.350 €, - nichtabzugsfähige Betriebsausgaben 900 €, keine Betriebsausgaben 750 €

3.1.1 Ausschließlich betriebliche Veranlassung

LAMBERT-METHODE:

Bewirtungsaufwand, der zwar **betrieblich veranlasst** ist, aber **nicht geschäftlich**, ist (ausschließlich) die Bewirtung von (eigenen) Mitarbeitern. Sie ist voll als Betriebsausgabe abzugsfähig, die Vorsteuer hieraus darf komplett abgezogen werden.

Wenn nicht anders gesagt, gelte im folgenden der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 %.

Beispiel 28:

Der Gummihändler Franz bewirtet fünf Mitarbeiter für insg. 238 €.

Der Nettobetrag von 200 € ist komplett als Betriebsausgabe abzugsfähig, die Umsatzsteuer von $200 \cdot 0,19 = 38$ € darf komplett als Vorsteuer abgezogen werden.

3.1.2 Betriebliche und geschäftliche Veranlassung

Kommen wir dann zu den **betrieblich** und zusätzlich auch **geschäftlich veranlassten** Bewirtungsaufwendungen, wir unterscheiden hier

- unangemessene und
- angemessene

Bewirtungsaufwendungen.

Wenn diese **unangemessen** sind, so ist die Betriebsausgabe ertragsteuerlich nicht abzugsfähig und die Vorsteuer darf nicht abgezogen werden (§ 15 Ia S. 1 UStG).

Beispiel 29:

Der Gummihändler Franz bewirtet fünf Geschäftspartner für insg. 238 €. Nach der Bewirtung geht man noch zusammen in ein stadtbekanntes Striplokal und präsentiert dem Finanzamt eine weitere „Getränkerechnung“ für 1.190 €.

Die 1.000 € aus der Rechnung des Striplokals stellen eine unangemessene Aufwendung dar. Die enthaltenen 190 € dürfen nicht als Vorsteuer in Abzug gebracht werden.

Wenn die Bewirtungsaufwendung angemessen ist, so darf der Nettobetrag zu 70 % ertragsteuerlich abgezogen werden, die Vorsteuer allerdings zu 100 % (§ 15 Ia S. 2 UStG)

Beispiel 30:

Der Gummihändler Franz bewirtet fünf Geschäftspartner für insg. 238 €.

Es dürfen nur $0,7 \cdot 200 = 140$ € als Betriebsausgabe abgezogen werden, der Vorsteuerabzug beträgt allerdings volle $0,19 \cdot 200 = 38$ €.

Wenn eine Bewirtungsaufwendung allein deshalb nicht abzugsfähig ist, weil Formvorschriften verletzt sind, so ist die Vorsteuer hieraus trotzdem abzugsfähig, denn der Vorsteuerabzug richtet sich ausschließlich nach § 15 UStG.

4.3.1.1 Übliche Arbeitnehmerbewirtung

Der Gesamtbetrag aller anlässlich der Bewirtung gewährten Speisen und Getränke liege also (bezogen auf den jeweiligen Mitarbeiter) höchstens bei 60 €.

Beispiel 34:

Gemüsehändler Franz lädt seinen Mitarbeiter Paul zum Essen ein. Die Gesamtrechnung beträgt 80 €.

Auf Paul entfallen bei (hier unterstellter) hälftiger Aufteilung $80/2 = 40$ € und damit höchstens 60 €. Es liegt deshalb eine übliche Arbeitgeberbewirtung vor.

4.3.1.1.1 Kürzung Verpflegungspauschale

Wie wird eine übliche Arbeitgeberbewirtung nun lohnsteuerlich abgerechnet? „Kürzung der Verpflegungspauschale“ bedeutet folgendes.

LAMBERT-KOCHREZEPT KÜRZUNG DER VERPFLEGUNGSPAUSCHALE:

1. Handelt es sich um eine **übliche Bewirtung**, liegt also der Bruttogesamtbetrag der Speisen und Getränke bei anteilig höchstens 60 €?
2. Kann der Arbeitnehmer für die dienstliche Reisetätigkeit dem Grunde nach eine Verpflegungspauschale als Werbungskosten geltend machen?

Ja, wenn (§ 9 IVa EStG) (hier greift die **Kürzung der Verpflegungspauschale**)

- die Auswärtstätigkeit sich über mindestens acht Stunden erstreckt,

- eine Dreimonatsfrist überschritten ist und
- Reisekostenaufzeichnungen bzgl. der Abwesenheitszeiten geführt werden.

Nein, sonst (hier würde (!) dann die Vorteilsbesteuerung greifen)

3. Es wird ein **geldwerter Vorteil** aus der üblichen Bewirtung mit **0 €** angesetzt.

4. Die Verpflegungspauschalen werden gekürzt (§ 9 IVa S. 8 EStG), und zwar um

- 20 % der (vollen) Tagespauschale für ein Frühstück, also um $0,2 \cdot 28 = 5,60$ € und
- 40 % der (vollen) Tagespauschale jeweils für ein Mittag- oder Abendessen, also in Höhe von $0,4 \cdot 28 = 11,20$ €.

Rechnen wir dies durch am

Beispiel 35:

Arbeitnehmer Fritz ist beschäftigt beim Gemüsehändler Franz und unternimmt für diesen eine Auswärts-tätigkeit vom 3.4.01 – 5.4.01. Er reist am 3.4. gegen Mittag an und am 5.4. auch gegen Mittag wie-der ab. Franz übernimmt die Hotelkosten und in diesem Zusammenhang auch die Kosten für Früh-stück und Abendessen in Höhe von jeweils 25 € für das Frühstück und 35 € fürs Abendessen. Not-wendige Nachweise gelten als erbracht.

Es liegen jeweils übliche Arbeitgeberbewirtungen vor. Weiterhin ist der Mitarbeiter Fritz dem Grunde nach berechtigt, eine Verpflegungspauschale als Werbungskosten abzuziehen. Man berechnet die gekürzte Verpflegungspauschale wie folgt.

Tag	Berechnung	Betrag
Anreisetag 3.4.01	halbe Verpflegungspauschale (28/2 =)	14,00 €
voller Auswärtstag 4.4.01	volle Verpflegungspauschale	28,00 €
Abreisetag 5.4.01	halbe Verpflegungspauschale (28/2 =)	14,00 €
Gesamtbetrag der vollen Verpflegungspauschalen		56,00 €
abzgl. Kürzung	zweimal Frühstück und zweimal Abendessen, also 2·5,60 + 2·11,20	-33,60 €
= verbleibende Werbungskosten		22,40 €

Man beachte insb., dass das Abendessen am 3.4. und 4.4., nicht aber am 5.4. eingenommen wird und das Frühstück lediglich am 4.4. und 5.4., nicht aber am 3.4. Man setzt also bei Fritz insg. einen geldwerten Vorteil von 0 € an und lässt einen Werbungskostenabzug von 22,40 € zu.

4.3.1.1.2 Vorteilsbesteuerung

Was passiert, wenn der Arbeitnehmer dem Grunde nach die Verpflegungspauschale nicht (!) ansetzen kann? Dann greift die sog. Vorteilsbesteuerung, wie im Grundsatz „**Kürzung der Verpflegungspauschale anstatt Vorteilsbesteuerung**“ auf S. 34 erwähnt.

LAMBERT-KOCHREZEPT VORTEILSBESTEUERUNG:

1. Handelt es sich um eine **übliche Bewirtung**, liegt also der Bruttogesamtbetrag der Speisen und Getränke bei anteilig höchstens 60 €?
2. Kann der Arbeitnehmer für die dienstliche Reisetätigkeit dem Grunde nach eine Verpflegungspauschale als Werbungskosten geltend machen?

LAMBERT-METHODE:

Wir lieben in allen unseren Firmenkursen stets ein sehr **ausführliches Stichwortverzeichnis**, um Lust zu machen auf die vielen Themen dieses Skripts.

Weiterhin listen wir auch einige (hier redundante) Begriffe auf wie „Speckpfannekuchen“ und „Düsseldorfer Altstadtrestaurant“, um die Stimmung ein wenig aufzulockern. **Steuern und Buchführung sind ernst genug ... ;)**

Stichwortverzeichnis

A	Abzugsverbot.....16	anwaltliche Schweigepflicht..19
Abendessen.....33	Anfall des Bewirtungsaufwands	Anwesenheitszeiten.....38
Abreisetag.....3724	Arbeitnehmerbewirtung..35, 42
Abwesenheitszeiten.....36	Angabe der Anschrift.....18	Arbeitnehmerpauschbetrag. 41
Abzug.....27	Angaben des Steuerpflichtigen 17	Arbeitseinsatz.....42
Abzug der Bewirtungsaufwendungen	Anreisetag.....37	Arbeitsentgelt.....43
.....17	Anschrift der Gaststätte.....19	Arbeitslohn.....30
Abzugsbeschränkung.....6, 14	Anwalt.....19	Aufmerksamkeit.....32

Aufteilbarkeit.....	14	berufliche doppelte Haushaltsführung.....	41	Bewirtung bei Arbeitnehmern	16
Aufteilung.....	12f.	Bescheinigung mit dem Großbuchstaben M.....	39	Bewirtung bei Geschäftspartnern.....	8
Aufteilungsschlüssel.....	14	besondere Arbeitgeberbewirtung	33	Bewirtung durch Arbeitnehmer	16
Aufzeichnungspflichten.....	23	besondere Aufzeichnung.....	24	Bewirtung im Ausland.....	23
ausländische Rechnung.....	23	Besprechung mit Rechtsanwalt.....	19	Bewirtung in betriebseigener Kantine.....	29
Ausnahmefälle.....	13, 23	Bestellung zum Steuerberater.....	14	Bewirtung von Geschäftsfreunden.....	43
Außenprüfung.....	18	betriebliche Besprechung.....	31	Bewirtung während Auswärtstätigkeit.....	34
außerbilanzielle Hinzurechnung... ..	24	betriebliche Veranlassung... ..	9, 19	Bewirtungsaufwand aus Arbeitgebersicht.....	5
Ausstellungsdatum.....	19	Betriebsausgabenabzug.....	18	Bewirtungsaufwand aus Arbeitnehmersicht.....	30
Auswärtstätigkeit.....	35f., 38	Betriebsbesichtigung.....	18	Bewirtungsbetrieb.....	21
B		Betriebskantine.....	32	Bewirtungskosten.....	6, 31
Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.....	43	Betriebsveranstaltungen.....	33		
Beköstigung.....	34	Bevollmächtigter.....	22		
Belohnungssessen.....	34, 39	Bewirter.....	6		
Berichtigung.....	24	Bewirteter.....	5		

Bewertungskosten Arbeitnehmer...24	dienstliche Reisetätigkeit. .35, 37	Entgeltabrechnung.....38
BFH-Urteil.....24	digitale Bewirtungsrechnung...22	Entgeltlichkeit.....28
Bilanzierungsfragen.....6	digitaler Eigenbeleg.....22	Ergänzung.....22
bloße Aufmerksamkeiten.....32	digitalisierte Bewirtungsrechnung22	externer Geschäftspartner. .10
bloße Geste.....32	digitalisierter Eigenbeleg.....22	F
Bruttogesamtbetrag.....34	doppelte Haushaltsführung....40	Feier.....13
Buchhaltungsabteilung.....31	Dreimonatsfrist.....36, 38	Folgezeit.....40
C	Düsseldorfer Altstadtrestaurant31	Formvorschriften.....27
Cola light.....31	E	Frühstück.....33
Corona-Lockdown.....13	Eigenbeleg.....22	G
D	Einzelpreise.....20	Gang ins Restaurant.....13
Darreichung.....32	elektronisch aufgezeichnete Rechnung.....21, 23	ganz überwiegendes eigenbe- triebliches Interesse.....33
Darreichung arbeitstägllicher Mahl- zeiten.....32	ELStAM.....38	Garderobengebühren.....6
Darreichung von Speisen und Ge- tränken.....9	ELStAM-Datensatz.....40	Gaststätteninhaber.....22
dem Grunde nach.....35, 37	Entgelt.....28	Gebäck.....9
		Gegenseitigkeitshinweis.....22

Geheimhaltung.....13	Getränkerechnung.....27	Indiz.....12
gekürzte Verpflegungspauschale...36	Gewährung der Mahlzeit.....33	Interesse des Arbeitgebers...42
geldwerter Vorteil.....36, 41	Gewinnerzielungsabsicht.....8	K
gemischte Veranlassung.....9, 13	Großbuchstabe M.....39	Kartenabrechnung.....21
Genussmittel.....6	Gummihändler.....13	kein Arbeitslohn.....30
Geringfügigkeitsgrenze.....14	H	Kirchensteuer.....38
Gesamtbetrag.....20	halbe Verpflegungspauschale. .37	Kleinbetragsrechnung.....20f.
Gesamtbetrag der vollen Verpflegungspauschalen.....37	handschriftliche Rechnung.....23	Kleinbetragsrechnungen.....20
geschäftliche Veranlassung.....9f.	Hauptleistung.....28	Klönen.....12
Geschäftsbesprechung.....18	Haushaltsführung.....40	Kontaktpflege.....18
Geschäftsfreund.....7	Hingabe einer bloßen Aufmerksamkeit.....32	Kosten der privaten Lebensführung.....13
Geschäftstreffen.....13	Hintergrund.....32	Kreditkartenabrechnung.....21
gesetzliches Tatbestandsmerkmal. 17	Höflichkeit.....32	Kundenpflege.....18
Geste der Höflichkeit.....9	Hotelkosten.....41	Kürzung der Verpflegungspauschale38
Gesundheitszustand.....13	Hotelkostenübernahme.....41	
Getränke.....6	I	

Kürzung der Verpflegungspauschale anstatt Vorteilsbesteuerung.....	37	lohnsteuerliche Konsequenzen. .4	Nachweispflichten.....	17
Kürzung der Verpflegungspauschbeiträge.....	41	M	Name des Bewirtenden.....	20f.
Kürzung Verpflegungspauschale...35		Mahlzeiten.....	Namensangabe.....	21
L		Mandant.....	Nebenleistung.....	28
LAMBERT-KOCHREZEPT AUFTEILUNG BEI GEMISCHTER VERANLASSUNG.....	14	maschinelle Belege.....	nicht abzugsfähige Betriebsausgabe.....	8
LAMBERT-KOCHREZEPT KÜRZUNG DER VERPFLEGUNGSPAUSCHALE. .35		materiell-rechtliche Voraussetzungen.....	nicht besonders aufgezeichnete Bewirtungsaufwendungen...11	
LAMBERT-KOCHREZEPT VORTEILSBESTEuerung.....	37	Menü.....	nicht nachgewiesene Bewirtungsaufwendungen.....	11
Lebensmittelinhalte.....	21	Mitarbeiter des Bewirters.....	O	
Leistungsaustausch.....	28	Mitarbeiterbewirtung.....	Ort und Tag der Bewirtung...19	
Lohnkonto.....	39	Mittagessen.....	P	
Lohnsteuer.....	30	mittelbare Bewirtung.....	Papierform.....	22
Lohnsteuerbarkeit.....	31	Mitveranlassung.....	Pauschalbesteuerung.....	40, 43
Lohnsteuerbescheinigung.....	39	N	Pauschalierung.....	40
		Nachholung von Angaben.....	Personalkosten.....	29
		Nachweis des Trinkgeldes.....	Personengruppe	18
		Nachweis von Trinkgeld.....		

Posaunenchor.....	14	Reisekostenregelung.....	41	Speisen und Getränken.....	29
Praktikerseminar.....	6	S		Spezifikation des Verzehr....	19
Prinzip.....	34	Sachbezugswerte.....	32	stadtbekanntes Striplokal....	27
privat veranlasste Bewirtungskosten	11	Sachkosten.....	29	Steuerabzug.....	13
private Gäste.....	15	Sachleistung.....	38	Steuerberater.....	14
private Veranlassung.....	9	Sammelbezeichnung.....	18	steuerfreier Auslagenersatz .	43
Privatwohnung.....	13	Solidaritätszuschlag.....	38	steuerliche Berücksichtigung	12
Q		Sozialversicherung.....	42	Steuernummer der Gaststätte	19
Quittierung des Trinkgeldes.....	21	Sozialversicherungsentgeltsver- ordnung.....	32	Steuerrecht.....	43
R		Sozialversicherungspflicht.....	30	Striplokal.....	27
Rechnung der Gaststätte.....	19	sozialversicherungspflichtiges Entgelt.....	38	T	
Rechnungsnummer.....	19	sozialversicherungsrechtliche Folgen.....	4	Tätigkeitsstätte.....	40f.
Rechtsanwalt.....	19	sozialversicherungsrechtliche Fragen.....	42	Tee und Gebäck.....	9
redundant.....	44	Speckpfannekuchen.....	31	Trinkgeld.....	21
Reisekosten.....	40			Trinkgelder.....	6
Reisekostenaufzeichnungen.....	36	U			

Übergangszeit.....	40	USt-IdNr. der Gaststätte.....	19	Vordergrund.....	32
Überschusseinkünfte.....	16	V		Vorsteuer.....	29
übliche Arbeitgeberbewirtung.....	34f.	Verbot des Steuerabzugs.....	13	Vorsteuerabzug.....	27
Umsatzsteuer.....	25	Vereinfachungen.....	17	Vorsteuereinschränkung.....	28
Umsatzsteuersatz.....	26	Vereinfachungsgründe.....	29	Vorteilsbesteuerung.....	37
Umstände des Einzelfalls.....	14	Verhältnismäßigkeitsprinzip... ..	19	Vorwort.....	4
unangemessene Aufwendung.....	27	Verpflegungskosten.....	28	W	
unangemessene Bewirtungsaufwen- dungen.....	11	Verpflegungsmehraufwendungen	40	Webinar.....	28
unentgeltliche Mahlzeiten.....	40	Verpflegungspauschbeträge... ..	41	Werbungskosten.....	16, 36
unentgeltliche Überlassung.....	6	Verschaffung von Speisen.....	6	Werbungskostenabzug.....	37
Unterbringung im Hotel.....	41	Verstoß gegen die Aufzeich- nungspflicht.....	24	wider besseres Wissen.....	5
Unterricht.....	28	Z		Zeitpunkt der buchmäßigen Er- fassung.....	24
Unterschrift.....	17	vertragliche Beziehung.....	33	zugehöriges Unternehmen... ..	18
Unterteilung.....	28	Vertragsgaststätte.....	32	Zwecke der Umsatzsteuer... ..	29
unvollständige Angaben.....	17	volle Verpflegungspauschale... ..	37		
		voller Auswärtstag.....	37		